

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 78 (1927)
Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erhält, sind daher Minimalzahlen. Aber schon das ist ja wertvoll, denn es schafft eine erste zahlenmäßige Grundlage für die Vergleichung zwischen Flächenbetrieb und Plenterbetrieb.

Die meisten Versuchsflächen werden im Privatwald angelegt. Es wird ein Vertrag mit dem Grundeigentümer abgeschlossen und als Belastung im Grundbuch eingetragen.

Mitteilungen.

† Alt Forst- und Güterverwalter Martin Wild in St. Gallen.

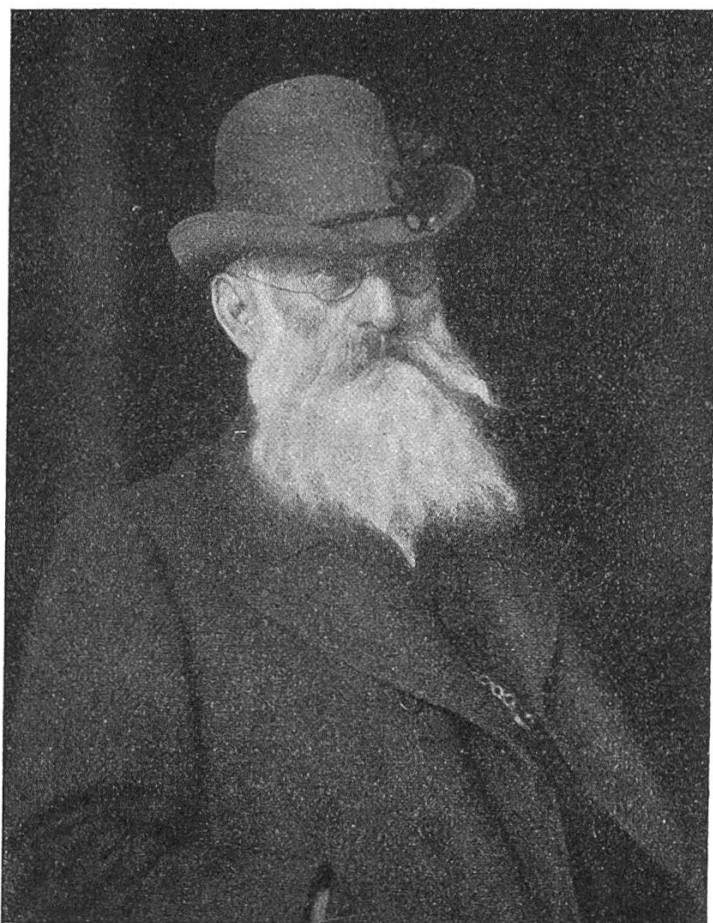
Mit dem Tode von M. Wild hat ein arbeitsreiches Leben seinen Abschluß gefunden. Seine Wiege stand in Thufis, wo er am 18. April 1840 das Licht der Welt erblickte. Sein Hinschied erfolgte am 31. Januar in seinem 87. Lebensjahre, als Folge einer rasch verlaufenen Lungenentzündung. Sanft entschlafend, ohne jeglichen Todeskampf, getragen von der Liebe der Seinen, hauchte er seine Seele aus. So wollen wir ihn glücklich preisen, daß es ihm vergönnt war, bis ins patriarchalische Alter, gleichsam als Sinnbild geistiger und körperlicher Rüstigkeit, sich zu betätigen. Die Worte des alten Studentenliedes: „Und wenn Freund Hein uns beschleicht, mache den Abschied uns leicht“, sind an ihm in Erfüllung gegangen.

Wild diente dem Forstwesen von der Pike auf. Schon als 18jähriger Jüngling bekleidete er das Amt eines Gemeindeförsters seiner Heimatgemeinde. Trotz Ausdehnung seines Wirkungskreises auf benachbarte Gemeinden, fand er in diesem Anstellungsverhältnis keine innere Befriedigung. Seine Arbeitskraft suchte sich in nützlichen Nebenbeschäftigungen auszuwirken. Die Förderung des Volksgefanges lag dem Sangeskundigen und Sangesfrohen ganz besonders am Herzen. Sein Andenken ist in der heimatlichen Talschaft im „Sängervater“ verewigt. — Wissensdurst und Tatendrang ließen trotz primitiver Vorbildung den Entschluß reifen, den Eintritt in die Forstschule vorzubereiten. Manche harte Probe mußte bestanden werden, und wir fühlen es lebhaft mit, daß bei diesem Studiengang die Sehnsucht nach den lieben Bündnerbergen oft stürmisch ans Herz pochte. Fleiß und Ausdauer siegten, so daß 1865 die glückliche Absolvierung der Forstschule das theoretische Studium krönte. — Seine praktische Betätigung erstreckte sich zunächst auf das Vermessungswesen. Die Aufnahmen der ausgedehnten Waldungen des Klosters Disentis und der Gemeinden im Calanca, nach dem neu in die Praxis eingeführten kombinierten polygonometrischen und Meßtischverfahren, nahmen volle drei Jahre in Anspruch. Eine hierbei in die Erscheinung getretene Episode mag noch Erwähnung finden. Es ist kein Geheimnis, daß bei geometrischen Arbeiten in höhern Regionen das Gebot der sonntäglichen Ruhe zuweilen verlegt

wird. Auch Wild wurde auf die Anklagebank versetzt und mußte seinem Arbeitgeber — dem Abt von Disentis — Rechenschaft ablegen. „Die sonntägliche Arbeit ist erlaubt, nicht aber das Verdienen“, lautete der Radspruch, der die Geister hüben und drüben beschwichtigte und mit dem sich auch der Beklagte zurechtfinden konnte.

Als Konfordsatsgeometer praktizierte Wild eine Reihe von Jahren im Kanton Solothurn. 1873 vertauschte er durch Uebernahme der Bezirksförsterstelle Sargans seine Geometerpraxis definitiv. Die Revision der Bundesverfassung brachte auf forstgesetzlichem Gebiet ein vollgerüstetes Maß von Arbeit. Der damalige St. Galler Oberförster J. Coaz wurde nach Bern berufen; als Nachfolger rückte Wild vor. Mit Energie und Weitblick hat er das st. gallische Forstwesen reorganisiert; was in die Erscheinung trat, war kein Flickwerk, sondern ein Neubau. Mit Geschick und Takt wurde reaktionären Strömungen der Wind stets rechtzeitig aus den Segeln genommen. Diese Tatsache allein verpflichtet zu tiefem Dank. Nur zu leicht ist die Nachwelt geneigt, den historischen Werdegang als etwas Selbstverständliches, die Früchte als ein in den Schoß gefallenes Geschenk zu betrachten. — Mitten aus dieser fruchtbaren Tätigkeit erfolgte die Berufung als Forst- und Güterverwalter der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (1882). Gleichwohl blieb er ein treuer Anwalt in kantonals-forstlichen Angelegenheiten. — Das eidgenössische Oberforstinspektorat anvertraute seiner Führung zahlreiche interkantonale Forstkurse. Ein ganzer Stab von praktizierenden Revierförstern gedenkt in Hochachtung und Dankbarkeit ihres Lehrmeisters. Wild war ein vorzüglicher Lehrer, er konnte aus reicher Erfahrung schöpfen, wußte auch trockenem Lehrstoff eine anregende Note zu geben und verstand es meisterhaft, seine vorbildliche Pflichttreue auch auf die Schüler überzuleiten. Es war ihm Herzenssache, nicht nur fachmännisches Wissen aufzupfropfen, sondern auch gute Staatsbürger heranzubilden, getreu den Goetheworten: „Bin Weimarer, bin Weltenbürger!“ Für die vaterlandsverleugnende Internationale bildeten seine Kurse keinen Resonanzboden. Der Gesang, der ungeachtet einer meist kosmopolitischen Zusammensetzung der Kurse, traditionelle Pflege fand, verlieh denselben fast familiären Charakter, in deren Atmosphäre manches Freundschaftsband fürs ganze Leben geknüpft wurde. Für seine wohlfundierten Voten fand er an den schweizerischen Forstversammlungen, deren fleißiger Besuch für ihn eine Ehrensache war, eine dankbare Zuhörerschaft. Der ältern Garde werden die Quartettproduktionen des 40er Jahrganges als Glanznummern jeder Forstversammlung in angenehmer Erinnerung sein. Die Ehrenmitgliedschaft des Schweizerischen Forstvereins bildete den Ausdruck einer wohlverdienten Auszeichnung, die auch am Grabe geziemende Würdigung gefunden hat. Ehrend sei seiner vieljährigen Mitwirkung als Mitglied der eidgenössischen praktischen Prüfungskommission gedacht.

Das eigentliche Lebenswerk hat der Verstorbene während seiner 35-jährigen Tätigkeit im Dienste der Ortsbürgergemeinde geschaffen. Die Katastervermessung der Wälder (750 ha) und der Güter (300 ha) wurde schon in den 90er Jahren unter seiner Initiative durchgeführt. Die Feststellung und Sichtung der Rechtsverhältnisse bildet fast ein halbes Lebenswerk für sich und erleichtert und verbürgt nun eine sachgemäße grundbuchliche Regelung der gesamten Materie. An der Gründung des Wildparks Peter und Paul, dieser Perle st. gallischer Schenswürdigkeiten, hat er her-



Forstverwalter Martin Wild, St. Gallen
18. April 1840 bis 31. Januar 1927

vorrangenden Anteil genommen. Durch Kauf und Tausch hat das mosaikartige Waldbild ganzer Berghänge einer einheitlichen Besitzesform und Bewirtschaftung das Feld geräumt. Die Gründung von Säge und Imprägnieranstalt als Bollwerk gegen ringartige Tendenzen ist seiner Initiative entsprungen. Ueber 60 km neue Fahrstraßen, Schlitt- und Fußwege kamen zur Ausführung. Manche Ruhebänk, manches Brunnlein und Hüttlein verdankt seinem für Naturschönheiten offenen Auge sein Dasein. Daß der Wald einträglich sein soll, eine melkende Kuh, um so besser. Das ideale und wirtschaftliche Moment hat Wild harmonisch zu vereinigen

verstanden. Wild ist in der alten Schule des gleichalterigen Forstbetriebs aufgewachsen und hat so naturgemäß die damals herrschenden Ideen auch zu den seinigen gemacht. In waldbaulicher Hinsicht war er kein Stürmer, prüfte und tastete jede Maßnahme vorsichtig ab, ob sie mit den örtlichen Verhältnissen und Erfahrungen im Einklang stehe. Die Forstgeschichte wird leuchtend bezeugen, daß er allzeit ein eifriger Förderer forstwirtschaftlicher Bestrebungen war und das Interesse und Verständnis für das tiefere Wesen des Waldes in breiten Schichten des Volkes geweckt und gefördert hat. Sein lauterer Wollen wird in allen Kreisen gleich hoch geschätzt. Die Nutzungen erfolgten mit peinlicher Genauigkeit nach dem Nachhaltigkeitsprinzip, so daß die Nutzungskurve eine völlige Gerade bildet.

Einen schweren Schlag bedeutete die kaum nach seinem Rücktritt in den Ruhestand eingetretene Sturmkatastrophe von seltenem Ausmaß. Eine gewisse Genugtuung lag darin, daß weder Holzart, noch Altersklasse, noch Bestandesform verschont blieben. Andererseits hat gerade der Eintritt dieser Katastrophe den wirtschaftlichen Wert des Straßennetzes, der Säge und Imprägnierungsanstalt erst ins richtige Licht gerückt. Ohne diese Hilfsmittel einer rationellen Verwertung wäre es nie möglich gewesen, einen Anäuel von 50,000 m³ innert nützlicher Frist zu entwirren und einen Bruttoerlös von annähernd 3 Millionen Franken zu erzielen. — Es wäre eine Unterlassungssünde, wenn bei diesem Ueberblick nicht auch der tatkräftigen Unterstützung durch die vorgesetzte Behörde — den Bürgerrat —, sowie der treuen Mitarbeit des Hilfspersonals ehrend gedacht würde.

Streng gegen sich selbst in der Auffassung und Erfüllung seiner Menschen- und Amtspflichten, verlangte Wild auch von jedem Untergebenen gewissenhafte Pflichterfüllung und blanken Schild. Mit fast ängstlicher Fürsorge wachte er über die Integrität des Personals. Aber seine Strenge wurzelte nicht in einem verknöcherten Bureaukratismus, sondern war gepaart mit edlem Wohlwollen und der Ausdruck eines hohen Verantwortlichkeitsgefühls. Die fürsorglichen Maßnahmen und Schöpfungen für das Personal bilden den sprechenden Beweis. Vor unserm geistigen Auge wird der Verstorbene fortleben, als ein Sinnbild außergewöhnlicher Arbeitskraft und Energie, als ein lauterer Mannescharakter ohne Falsch und Hehl, als aufrechter Mann, der das ihm anvertraute Pfund treu verwaltet hat.

Des Grabes unantastbares Recht ist der Friede, das Recht des Grabes ist aber auch der Dank, dessen heilige Schuld hier verfällt. Friede seiner Asche! Ehre seinem Andenken! Und für seinen Namen einen Ehrenplatz im großen Erinnerungstempel, dem grünen Walde!

R o b e l t.